

Satzung

Jugend-Förderverein

„Junges Hexental“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Junges Hexental“ und den Untertitel „Jugend-Förderverein Hexental“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Merzhausen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Hexentalgemeinden die Möglichkeit zu bieten, in selbstverantworteten, zukunftsorientierten und am Leitbild der Nachhaltigkeit ausgerichteten Projekten an der Gestaltung ihrer unmittelbaren Umgebung teilzuhaben.
- (2) Hierzu gehört insbesondere die Förderung und Integration der Jugendlichen in kommunalen Initiativen und die Betreuung und Unterstützung von Projekten, die aus diesen hervorgehen. Ebenso gehört hierzu die Durchführung von entsprechenden Bildungsmaßnahmen. Der Verein kann auch die Trägerschaft von Einrichtungen übernehmen, sofern dies im Sinne des Vereinszwecks ist.
- (3) Darüber hinaus fördert der Verein die Vernetzung der bestehenden Jugendarbeit im Hexental. Ebenso unterstützt er die beteiligten Gemeinden im Bereich der sozialen Jugendarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es

darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Bestätigung erworben.
- (3) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliedsversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Vorstand kann auf begründeten schriftlichen Antrag den Vereinsbeitrag im Einzelfall um bis zu 50% ermäßigen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliedsversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie mindestens zwei und maximal vier Beisitzern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll ein Vertreter der im Verein engagierten Jugendlichen sein.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel sowie die Erstellung eines Jahresberichtes
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, welche vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (4) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Sache erklären.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat des Vereins besteht aus den Bürgermeistern der beteiligten Hexentalgemeinden sowie weiteren Personen, die durch den Vorstand zu ernennen sind.
- (2) Der Beirat hat kein eigenes Beschlussrecht. Er berät und unterstützt den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Er tritt jeweils auf Einladung des Vorstandes zusammen.
- (3) Die Amtszeit des Beirates endet jeweils mit der Amtszeit des Vorstandes. Eine Wiederernennung ist möglich.

§ 12 Mitgliedsversammlung

- (1) Die Mitgliedsversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das für das kommende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (3) Die Mitgliedsversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- (4) Die Einladung kann auch durch rechtzeitige Bekanntgabe im Gemeindeanzeiger „Hexentalblatt“ erfolgen. Auswärtige Mitglieder sind dann gesondert schriftlich einzuladen.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat dies unverzüglich zu tun, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 30% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung selbst gelten die Vorschriften für die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist, sofern nicht vom Vorstand bei Einberufung anders bekannt gegeben, öffentlich. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder können einzelne Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliedsversammlung gesondert zu erteilen.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Wahlen ist die relative Stimmenmehrheit ausreichend.
- (6) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen anteilig an die Gemeinde Merzhausen und die Gemeinde Au. Die Mittel sind zweckgebunden für die Förderung der Jugendarbeit im Hexental einzusetzen.
- (3) Diese Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Festgestellt am 07.10.2005

Geändert am 22.11.2005